

Satzung – „Freundeskreis Buchkinder e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Buchkinder. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Freundeskreis Buchkinder e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Kinder- und Jugendhilfe
 - b. der Bildung
 - c. der Kunst und Kultur.
3. Der Verein stellt grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen den Gestaltungsraum für eigene Bücher zur Verfügung – unabhängig von ihrer sozialen wie ethnischen Herkunft.
4. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Heranführen von Kindern ab dem vorschulischen Bildungsbereich und Jugendlichen an das Medium Buch im Schwerpunkt.
5. Der Verein betreibt Werkstätten für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich. Für die Durchsetzung der Vereinsziele kann der Verein ebenso als Träger für pädagogische Einrichtungen wie Kindergarten, Schule und Betreuungseinrichtungen oder Bildungsorganisationen auftreten.
6. Die Beschäftigung umfasst die Buchproduktion (das Schreiben und Illustrieren eigener Texte, das Drucken und Binden der Bücher, sowie die Umsetzung multimedialer Projekte) und den Buchvertrieb der eigenen Bücher durch den Verein sowie durch die Kinder und Jugendlichen selbst.
7. Durch Lesungen, Ausstellungen und Seminare werden die Buchkinderidee und ihre Satzungsziele beworben.
8. Der Verein Freundeskreis Buchkinder kooperiert mit alle Buchkindervereinen und Buchkinderinitiativen aus dem deutschsprachigen Raum.
9. Der Verein legt Wert auf die Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung weiterer, zur Verfolgung seines Zwecks geeigneter, innovativer Projekte.

§ 3 Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die zum Erreichen der Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie aus Einnahmen aus Zweckbetrieben.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
I a. Kinder, die an den Kursen des Vereins teilnehmen und über deren Teilnahme ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen dem Verein und den Kindern (bzw. einem Elternteil) abgeschlossen ist, dürfen am Angebot des Vereins teilnehmen. Darüber hinaus ist es möglich, Mitglied des Vereins zu werden. Diese freiwillige Mitgliedschaft wird bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr der Kinder durch einen Elternteil ausgeübt. Als Elternteil ist hierbei ein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebender Erwachsener gemeint, d.h. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Sollte ein Aufnahmeantrag abgelehnt werden, ist dies innerhalb einer Woche gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereines verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch das unbegründete Ausbleiben des Mitgliedsbeitrages nach drei Monaten und einmaliger Mahnung.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit der Frist von einem Monat zu erklären.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, immer jedoch aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende hat eine/ Stellvertreter/in, welche/r dem Vorstand angehört. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann um zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.
3. Vorstandssitzungen werden von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern einberufen, mindestens einmal im Quartal. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Alle im Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet. Rechtskräftig wird die Entlastung durch die Feststellung. Dazu bestimmt die Mitgliederversammlung einmal im Jahr eine Revisionskommission, die mindestens aus 2 Personen besteht.
6. Der Vorstand hat weitreichende Entscheidungen, insbesondere die Aufnahme neuer Betätigungsbereiche und Geschäftsfelder und finanzielle Verpflichtungen für den Verein von über 50.000 € der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie auf Vergütungen, höchstens jedoch in Höhe der nach Steuerrecht steuerfrei zu belastenden Beträge.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist ein 2/3-Mehrheit erforderlich. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
5. Die Protokollführung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Protokollführer/in und wird durch die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder bestätigt.
6. Die Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des S 181 BGB befreit.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus Vereinsvermögen nicht statt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Schulen für gemeinschaftliches Lernen e.V., Lützowstr. 8, 04155 Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.